

III.

Verstöße gegen wirtschaftsleitende Maßnahmen

§18

Zu widerhandlungen gegen festgelegte Öffnungszeiten

(1) Wer vorsätzlich als Leiter oder Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes, einer Gaststätte oder Einrichtung, die Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringt oder vermittelt, den von den örtlichen Räten festgelegten Öffnungszeiten zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 300 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§19

Unzulässige Bevorzugung bei Warenabgabe und Dienstleistungen

(1) Wer als Leiter oder Mitarbeiter von Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- oder anderen Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen für eine ungerechtfertigt bevorzugte oder unzulässige Abgabe von Waren oder Ausführung von Leistungen Vermögens- oder andere Vorteile für sich oder andere Personen fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Anmerkung:

Unzulässige Bevorzugung unter Mißbrauch übertragener Befugnisse kann als Bestechung nach § 247 StGB verfolgt werden.

§20

Verletzung von Preisbestimmungen

(1) Wer fahrlässig

1. einen anderen als den gesetzlich zulässigen Preis verlangt, fordert oder vereinnahmt,
 2. für Investitionsvorhaben ein anderes als das gesetzlich zulässige verbindliche Preisangebot abgibt,
 3. seiner Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) nicht nachkommt oder die ihm obliegende Pflicht zur Preisauszeichnung (Preisauszeichnungspflicht) verletzt,
 4. in Anträgen, Berichten oder Meldungen an Preisorgane unrichtige Angaben macht und damit oder auf andere Weise ungerechtfertigte Preise erlangt,
 5. Auflagen der Preisorgane nicht befolgt oder deren Kontrolltätigkeit behindert oder erschwert,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich einen anderen als den gesetzlich zulässigen Preis bietet oder gewährt oder eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Der aus Preisüberschreitungen erzielte Mehrerlös ist entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften an die Geschädigten zurückzuzahlen oder zugunsten des Staatshaushaltes einzuziehen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat,
- dem Staatssekretär im Amt für Preise,
- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,

- den Leitern der Abteilungen und der Außenstellen des Amtes für Preise,
- den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten,
- den Leitern von Finanz- und Preiskontrollorganen in anderen zentralen Staatsorganen, die im Auftrage des Leiters des Amtes für Preise Preiskontrollen durchführen.

Anmerkung:

Erhebliche Verstöße gegen das Preisrecht können nach § 170 StGB als Straftat verfolgt werden.

Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialversicherung

§21

(1) Wer fahrlässig bewirkt, daß

1. Steuern nicht oder zu niedrig festgesetzt werden,
2. Steuern, Abgaben oder andere Abführungen an den Staatshaushalt, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden,
3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern oder anderen Abgaben entgegen den Rechtsvorschriften gewährt oder belassen werden,
4. Preisstützungen oder Preisausgleichsbeträge ungerechtfertigt oder in ungerechtfertigter Höhe beantragt oder in Anspruch genommen werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise oder den vom Minister der Finanzen beauftragten Leitern der Finanzorgane in anderen zentralen Staatsorganen.

§22

(1) Wer fahrlässig bewirkt, daß

1. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage nicht oder zu niedrig festgesetzt werden,
2. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig entrichtet werden,
3. Beitragsvergünstigungen entgegen den Rechtsvorschriften gewährt oder belassen werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise oder den vom Minister der Finanzen beauftragten Leitern der Finanzorgane in anderen zentralen Staatsorganen.

Anmerkung zu §§ 21 und 22:

Vorsätzliche Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht mit erheblichem Schaden können nach § 176 StGB als Straftat verfolgt werden.

§23

(1) Wer eigene oder fremde Angelegenheiten in bezug auf Steuern, Abgaben oder andere Abführungen, Preisstützungen, Preisausgleichsbeträge oder auf Beiträge zur Sozialpflichtversicherung wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und dabei vor-